



MARKTGEMEINDE
**SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE**



STRASSENBEHÖRDE SEEBODEN

9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1

Tel.: 04762 81255 - 21 Fax: 04762 82834

E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

Sachbearbeiter: Mag. (FH) Possegger

Datum: 19.08.2026 – Zl.: 640-17/2026

Firma

Konrad Beyer & Co

Spezialtiefbau GmbH

Parkring 14

8074 Raaba Grambach

Bescheid

Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erteilt der Konrad Beyer & Co Spezialtiefbau GmbH, Parkring 14, 8074 Raaba Grambach, auf Grund ihres Antrages vom 11.08.2026 die straßenpolizeiliche

Bewilligung zur Benützung von Teilen des Grundstückes 1474/8, KG Seeboden, für die Zeit

vom 07.09.2026 bis 02.10.2026

für Grabungsarbeiten für einen Glasfaseranschluss im Auftrag der A1 Telekom Austria AG

unter folgenden Auflagen:

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der RVS 05.05.44 (Regelplan LO2 oder LO3) und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. Sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.

- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung der Gehsteige, des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Als verantwortliche Person vor Ort wird Herr Fischer Helmut, Tel. 0664/8148361 namhaft gemacht
- *Anrainer müssen über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*
- Diese Bewilligung ersetzt keine durch andere Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen.

Kosten:

Gemeindeverwaltungsabgaben	€	34,50
Bundesgebühr (Antrag)	€	21,00
Gesamtsumme	€	55,50

Die Konrad Beyer & Co Spezialtiefbau GmbH, Parkring 14, 8074 Raaba Grambach, hat diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides kostenfrei auf das Konto Nr. **IBAN AT60 3947 9000 0000 0505**, BIC RZKTAT2K479 Marktgemeinde Seeboden am M. S. einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d) Ziff. 16) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 15/2026; Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung.
Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024 in der geltenden Fassung, TP 9/b

Begründung

Die gegenständliche Bewilligung konnte unter den im Bescheid angeführten Auflagen erteilt werden, da bei deren Einhaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen werden kann, entfällt eine weitere Begründung gem. § 58 Abs. 2 AVG.

Diese Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den angeführten Verordnungen und Gesetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 13, 61 und 63 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden einzubringen.

Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden und
- d) eine Begründung.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 21,00, für die Beilagen von € 6,00 pro Bogen, jedoch höchstens € 36,00 je Beilage zu entrichten.


Thomas Schäfauer
Bürgermeister



Ergeht an:

1) Konrad Beyer & Co Spezialtiefbau GmbH, Parkring 14, 8074 Raaba Grambach – per E-Mail an office@k-beyer.at

Ergeht nachrichtlich an:

- 2) Polizeiinspektion Seeboden am M. S., Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am M. S. – per E-Mail
- 3) Freiwillige Feuerwehr Seeboden – per E-Mail
- 4) Gemeindekasse – per E-Mail
- 5) Bauamt – per E-Mail
- 6) Wirtschaftshof/Wasserwerk – per E-Mail
- 7) A.S.A. - FCC-Group – per E-Mail an dispo.seeboden@fcc-group.at
- 8) Peter Seppeler Gesellschaft m.b.H. – per E-Mail an office@seppeler.at
- 9) Rossbacher GmbH – per E-Mail an entsorgung@rossbacher.at
- 10) Akt